



Merkblatt zum Spezialbeförderungsdienst für Menschen mit Behinderungen im Zollernalbkreis

Im Zollernalbkreis wurde zum 01.04.1981 ein Fahrdienst für Schwerstbehinderte eingeführt. Zum 01.09.2023 wurden die Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderungen neu gefasst.

Berechtigter Personenkreis

Zur Teilnahme berechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderung mit festgestelltem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis und Hauptwohnsitz im Zollernalbkreis,

- die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und kein eigenes rollstuhlgeeignetes Fahrzeug besitzen und auch nicht in einem der Familiengemeinschaft vorhandenen Kraftfahrzeug befördert werden können oder
- die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können oder am Zielort auf einen Selbstfahrer oder fremde Hilfe angewiesen sind, um dort beweglich zu sein.

Begleitpersonen sind im Rahmen des Platzangebotes im behindertengerechten Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mitbefördert zu werden.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung leben. Ihnen stehen im Rahmen der Betreuungsangebote der besonderen Wohnformen die dort vorgehaltenen Beförderungsdienste zur Verfügung.

Zweck der Fahrten

Zweck des Spezialbeförderungsdienstes ist es, Menschen mit Behinderungen die soziale Teilhabe zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Spezialbeförderungsdienst wird deshalb angeboten für

- Besorgungen des täglichen Lebens, z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten
- Fahrten zur Freizeitgestaltung, z. B. Besuch von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen
- Fahrten zu Gottesdiensten und Ähnlichem
- allgemeine Besuchsfahrten, z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten.

Nicht in Anspruch genommen werden kann der Spezialbeförderungsdienst für

- Fahrten zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte
- Fahrten, für die andere Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, z. B. Krankentransporte, Fahrten zum Besuch therapeutischer Einrichtungen, Arztbesuche.

Höhe des Budgets

Das Fahrguthaben beträgt 1.200,00 EUR für insgesamt 12 Kalendermonate. Die Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes ist ohne Begrenzung der Fahrtstrecke und der Anzahl der Fahrten möglich. Fahrten über die Landkreisgrenzen des Zollernalbkreises hinaus sind zulässig. Der Startort oder Zielort der Fahrt muss im Zollernalbkreis liegen.

Fahrtkosten, die das Fahrguthaben überschreiten, haben die Berechtigten selbst zu tragen. Das Fahrguthaben ist nicht auf andere Personen übertragbar. Restfahrguthaben verfallen nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums, für den sie gewährt wurden.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes ist der Besitz eines Gutscheins für die Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes mit einem entsprechenden Guthaben für den aktuellen Berechtigungszeitraum. Der Gutschein wird auf Antrag durch das Kreissozialamt Zollernalbkreis ausgestellt. Er gilt für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Soweit die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien weiter vorliegen, wird auf Antrag ein neuer Gutschein für weitere 12 Kalendermonate ausgestellt.

Die Berechtigten haben einen Beitrag aus ihrem Einkommen zu den Aufwendungen für den Fahrdienst zu leisten, sofern das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt. Der Beitrag zu den Aufwendungen beträgt gemäß § 137 Abs. 2 SGB IX 2 % des übersteigenden Einkommens. Die Regelungen über den Einsatz von Einkommen der §§ 135 ff. SGB IX finden analoge Anwendung. Einer Übernahme der Kosten für den Fahrdienst geht der Einsatz des eigenen Vermögens vor. Die Regelungen über den Einsatz von Vermögen der §§ 139 ff. SGB IX finden analoge Anwendung.

Verfahren

Anträge können schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt Zollernalbkreis -Kreissozialamt-Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen (Telefon Nr.: 07433/92-1618, E-Mail: sozialamt@zollernalb-kreis.de) angefordert werden.

Durchführung

Die Fahrten werden durch örtliche Fahrdienste und Taxiunternehmen durchgeführt. Eine Liste der Fahrdienste und Taxiunternehmen, die Fahrten im Rahmen des Spezialbeförderungsdienstes für Menschen mit Behinderungen durchführen, befindet sich auf dem Berechtigungsschein. Der Berechtigungsschein dient außerdem als Kontrollblatt über die bereits in Anspruch genommenen Fahrten. Dort können die Berechtigten die Übersicht behalten. Gleichzeitig dient das Kontrollblatt auch als Nachweis für die Fahrdienste und Taxiunternehmen, dass noch ausreichend Guthaben für die jeweils gewünschte Fahrt zur Verfügung steht.

Die Fahrten werden von den Berechtigten selbst vereinbart.

Kosten

Die Kosten werden durch die Fahrdienste und Taxiunternehmen direkt mit dem Landratsamt Zollernalbkreis abgerechnet. Dabei werden die entsprechenden Kosten für die Fahrt von Privatpersonen zugrunde gelegt.

Teilnehmende Fahrdienste/Taxiunternehmen

Taxi Landenberger

Hauptstr. 2
72461 Albstadt
Tel. 07431/7777 oder 07432/7777
E-Mail: hallo@taxi-landenberger.de

Taxi Mühl

Steingrübke 1
72336 Balingen
Tel. 07433/6666
E-Mail: muehtaxi@gmail.com

Taxi Drive & More GmbH & Co. KG

Obertorplatz 18
72379 Hechingen
Tel. 07471/96000-0
E-Mail: kontakt@drive-and-more.info

Weitere Fahrdienste oder Taxiunternehmen sind aktuell nicht Teil des Spezialbeförderungsdienstes für Menschen mit Behinderungen. Die angefallenen Fahrtkosten können deshalb nur für die o.g. Fahrdienste und Taxiunternehmen im Rahmen des bewilligten Guthabens übernommen werden. Teil des Spezialbeförderungsdienstes können alle Fahrdienste und Taxiunternehmen werden, die ein Fahrangebot im Zollernalbkreis haben und deren Fahrzeuge den technischen Anforderungen für die Fahrzeugausstattung zum Transport von Rollstühlen entsprechen.